

## Statuten der FDP.Die Liberalen Küttigen–Rombach

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Rechtsform

Die FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie gehören als Ortssektion der Bezirks-, Kantonal- und Landespartei FDP.Die Liberalen an.

#### Art. 2 Zweck

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freisinnigen Stimmberechtigten von Küttigen und Rombach und die aktive Beteiligung am politischen Geschehen im Sinne des liberalen Gedankengutes.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

Als Mitglied der Ortspartei können sowohl Stimmberechtigte mit Wohnsitz in Küttigen und Rombach aufgenommen werden, die sich zum Freisinn bekennen, als auch auswärts wohnende Freisinnige.

#### Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

#### Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand.

#### Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verletzung der Parteiinteressen, untragbaren Verhaltens oder wiederholter Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen ausschliessen. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden.

### III. Gönnerschaft

#### Art. 7 Gönner

Interessierte Personen, die den Freisinn unterstützen aber nicht Vereinsmitglied werden wollen, können vom Vorstand als Gönner aufgenommen werden.

#### Art. 8 Aufnahme und Beendigung

Die Aufnahme erfolgt analog Artikel 4. Für die Beendigung der Gönnerschaft gelten Artikel 5 und 6 sinngemäss.

#### Art. 9 Rechte und Pflichten

Gönner verpflichten sich zur Bezahlung eines finanziellen Beitrages und erhalten Informationen der FDP.Die Liberalen. Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Gönnerstatus angemessen anzupassen.

## IV. Datenschutz

### Art. 10 Weitergabe personenbezogener Daten an übergeordnete FDP-Vereine

Mitglieder und Gönner erklären sich mit der Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten an die FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten auch übergeordneten FDP-Vereinen (insb. Bezirks-, Kantonal- und Landespartei) zur Verfügung gestellt werden können.

### Art. 11 Weitergabe der Adressdaten an Vereinsmitglieder

Den Mitgliedern der FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach kann eine aktuelle Adressliste der Vereinsmitglieder (inkl. E-Mailanschrift) zugestellt werden.

### Art. 12 Weitergabe der Adressdaten an andere aargauische FDP-Vereine

Der Vorstand der FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach ist ermächtigt, über die Weitergabe der Adressdaten an Mitglieder eines aargauischen FDP-Vereins zu entscheiden. Die Weitergabe der Daten ist ausschliesslich für politische Zwecke zulässig, insbesondere für Wahlunterlagen und den Versand von Einladungen.

## V. Organisation

### Art. 13 Organe des Vereins

Die Organe der Partei sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Art. 14 Mitgliederversammlung

#### Art. 14a Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere

- a) die Stellungnahme zu öffentlichen Fragen und die Herausgabe der Parteiparolen vor Abstimmungen
- b) die Vorbehandlung der Geschäfte der Einwohnerversammlung mit Parolenfassung
- c) die Aufstellung von Wahlkandidaturen
- d) die Behandlung anderer, vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

**Art. 14b Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus schriftlich per Briefpost oder E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei einer Revision der Statuten sind zusätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über ein auf der Einladung nicht aufgeführtes Traktandum kann nur endgültig Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist. Andernfalls geht der Beschluss als Antrag zur Überprüfung an den Vorstand.

Der Vorstand bestimmt, ob die Mitgliederversammlung als öffentliche oder geschlossene Veranstaltung abgehalten wird. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die Mitglieder.

**Art. 14c Generalversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr als Generalversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst insbesondere über

- a) die Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Abänderung der Statuten
- h) die Auflösung des Vereins
- i) weitere Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

**Art. 14d Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Vorsitzende den Stichentscheid; in Personalfragen entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlvorschlägen bestimmt der Vorstand das Abstimmungsverfahren.

Sämtliche von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind vom Protokollführer in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

**Art. 15 Vorstand****Art. 15a Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle eines Co-Präsidiums kann auf ein Vizepräsidenten verzichtet werden.

Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 15b Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Vertretung der Partei nach aussen und die Führung der Geschäfte
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und den Vollzug ihrer Beschlüsse
- c) die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- d) das Jahresprogramm und die Organisation von Veranstaltungen
- e) die Beschlussfassung über Ein- und Austrittsgesuche und über den Ausschluss eines Mitgliedes

Er kann bei Bedarf Mitglieder mit der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

**Art. 15c Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern. Die freisinnigen Gemeinderäte werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen. Sie haben beratende Stimme.

**Art. 15d Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Traktanden ordnungsgemäss erfolgt ist und mindestens die Hälfte aller Vorstandmitglieder anwesend ist.

Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In zweiter Linie entscheidet das Los. Sämtliche vom Vorstand getroffenen Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

**Art. 15e Kompetenzsumme**

Der Vorstand hat pro Jahr eine Kompetenzsumme von Fr. 1'000.00 (Franken eintausend) für einmalige und Fr. 300.00 (Franken dreihundert) für wiederkehrende Aufgaben, welche nicht bereits mit dem Budget bewilligt wurden.

**Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Ihnen obliegen die Prüfung der Jahresrechnung und Belege sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung.

**VI. Finanzen****Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen der Partei bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen und
- ausserordentlichen Beiträgen

**Art. 18 Rechnungsjahr****Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Art. 19 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder unter 25 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Unter dem Jahr eintretende Mitglieder sind für das angebrochene Vereinsjahr von der Beitragszahlung befreit. Unter dem Jahr austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

**Art. 20 Gönnerbeitrag**

Gönner im Sinne von Artikel 7 bezahlen einen jährlichen Beitrag nach eigenem Gutdünken. Die Generalversammlung ist berechtigt, einen jährlichen Mindestbetrag für Gönner festzulegen.

**Art. 21 Haftung**

Die Partei haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 22 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der FDP.Die Liberalen Bezirk Aarau übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei Küttigen-Rombach aufzubewahren hat.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 23 Ergänzende Bestimmungen**

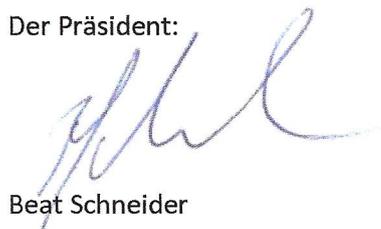
Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), insbesondere das Vereinsrecht nach Art. 60 ff. ZGB.

**Art. 24 Übergangsbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach vom 20. März 2019 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 5. November 1970.

**FDP.Die Liberalen Küttigen-Rombach, 13.03.2024**

Der Präsident:



Beat Schneider

Der Aktuar:



Emil Bieri